



Die Weiterbearbeitung solcher Personen, die aus einer Bande ausscheiden und in einer anderen aktiv mitwirken, erfolgt - sofern die Verantwortung hierbei durch eine andere Dienst Einheit wahrgenommen werden muß - auf der Grundlage von Festlegungen durch die ZKG.

Die Bearbeitung der jeweiligen kriminellen Menschenhändlerbande erfolgt auf der Grundlage von der ZKG bestätigter und mit der Gesamtkonzeption der Bekämpfung der Menschenhändlerbanden übereinstimmender Operationspläne.

- 2.3. Operativvorgänge sind durch die jeweils verantwortlichen Dienst Einheiten anzulegen und in Übereinstimmung mit den Operativplänen des jeweiligen Zentralen Operativvorganges zu bearbeiten, wenn Verdachtsgründe vorliegen auf

die Zugehörigkeit zu kriminellen Menschenhändlerbanden (leitende Mitarbeiter von kriminellen Menschenhändlerbanden, Schleuser, Tipper, Zuführer, Sicherungsfahrer, Kuriere, Auftraggeber, Stützpunkte und sonstige Helfer);

Verbindungen zu kriminellen Menschenhändlerbanden;

Schleusungen durch Personen, die, ohne einer kriminellen Menschenhändlerbande anzugehören, Methoden der Banden anwenden oder aus feindlicher Zielstellung handeln;